

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 600052/13 - Ha

Linz, am 24. April 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz zur Erfüllung des
Übereinkommens über die Personen-
beförderung im grenzüberschreiten-
den Gelegenheitsverkehr mit Kraft-
omnibussen, BGBI.Nr. 17/1987
(ASOR-Erfüllungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Reichtum Gesetzentwurf
Z 23 GE/987
Datum: 24 APR. 1987
Vorliegt 5.5.1987 Pöchlarn

St. Klausgruber

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und
Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. G a l l n b r u n n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 600052/13 - Ha

Linz, am 24. April 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz zur Erfüllung des
Übereinkommens über die Personen-
beförderung im grenzüberschreiten-
den Gelegenheitsverkehr mit Kraft-
omnibussen, BGBI.Nr. 17/1987
(ASOR-Erfüllungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 415.402/2-IV-1 vom 23. März 1987

An das

Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 23. März 1987 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3:

Eine Festlegung der Befreiung von "der Genehmigungspflicht
auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der
das Fahrzeug zugelassen ist", scheint im Widerstreit mit dem
Territorialitätsprinzip zu stehen. Die Befreiung der
Genehmigungspflicht auf dem Gebiet einer anderen Vertrags-
partei ergibt sich ohnehin aus Art. 5 des Übereinkommens
über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gele-
genheitsverkehr mit Kraftomnibussen. Für den Bereich der
innerstaatlichen Rechtsordnung sollte festgelegt werden, für
welchen Gelegenheitsverkehr in Österreich somit keine Be-
förderungsgenehmigungspflicht besteht.

Zu § 9:

Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung sieht vor, daß sich der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Wahrnehmung und Kontrolle auch der örtlich zuständigen Organe der Bezirksverwaltungsbehörden bedient. Sollte durch diese Bestimmung beabsichtigt sein, ein direktes Zugriffsrecht des Bundesministers auf Organe der Bezirksverwaltungsbehörde zu konstituieren, wird hingewiesen, daß die Vollziehung dieser Bestimmungen, welche Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG darstellen, dem Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen ist und daher das Weisungsrecht nur über den Landeshauptmann wahrgenommen werden darf.

Nach Abs. 2 gelten u.a. die Organe der Zollämter und der Zollwache als Kontrollberechtigte. Art. 102 B-VG schließt nicht grundsätzlich aus, daß Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung auch durch Bundesbehörden, wie im gegenständlichen Fall durch Organe der Zollämter und der Zollwache, besorgt werden können. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch diesbezüglich in seinem Erkenntnis VfSlg. Nr. 2264 die Auffassung vertreten, daß die Übertragung von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung in unterster Instanz auf Bundesbehörden nur unter der Voraussetzung erfolgen darf, daß die unmittelbare Unterstellung dieser Behörden unter den Landeshauptmann erfolgt und dessen unmittelbares Weisungsrecht in ausschließlicher Gestaltung gewahrt bleibt.

Zudem bedürfte ein Gesetz, das diese Regelung vorsieht, nach Art. 102 Abs. 1 letzter Halbsatz B-VG zu seiner Kundmachung der Zustimmung der Länder.

- 3 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsi-
dium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Gallnbrunner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Daw -